

## **Satzung (Entwurf einer Neufassung, Stand 06.09.2017)**

des Franz-Stock-Komitees für Deutschland  
Deutsch-Französische Gesellschaft Arnberg e.V.

Zur Zusammenfassung der vielfältigen Bestrebungen, die sich mit der Person und dem Werk des verstorbenen Gefangenepriesters Franz Stock verbinden, hat sich in seiner Heimatstadt Arnberg, Stadtteil Neheim, ein Komitee gebildet.

Die ursprünglich am 30. März 1966 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xxx durch nachstehende Neufassung ersetzt.

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Franz-Stock-Komitee für Deutschland – Deutsch-Französische Gesellschaft Arnberg e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Arnberg.

Der Verein ist unter der Nummer VR 411 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verständnis für das Werk und die Person Franz Stocks zu erhalten, zu wecken und zu fördern,
2. Die in Deutschland anfallenden Aktivitäten zu koordinieren und zu zentralisieren,

3. Dokumentationen über Franz Stock insbesondere in Verbindung mit der Stadt Arnberg (z.B. Archive, Ausstellungen usw.) zu betreuen, zu erweitern und zentral unterzubringen,
4. Förderung, Errichtung und Unterhaltung von Gedenkstätten, die in einer engen Verbindung zu Franz Stock stehen wie z.B. die „Gedenkstätte und Begegnungszentrum Abbé Franz Stock“ im Elternhaus Stock und die Europäische Begegnungsstätte Franz Stock Chartres (F),
5. Informationsveranstaltungen über Franz Stock zu organisieren und zu vermitteln,
6. Durch Jugendaustausch, kulturellen Austausch, Übernahme und Vermittlung von Patenschaften Kontakte, insbesondere mit Frankreich, zu fördern, um dem Frieden zu dienen,
7. Für religiös und politisch Verfolgte sich einzusetzen,
8. Verbindung zu dem französischen Franz-Stock-Komitee und anderen Vereinigungen und Verbänden, die sich dem Andenken Franz Stocks widmen, aufzunehmen und zu pflegen, ferner zu Gesellschaften und Organisationen, welche sich der deutsch-französischen Zusammenarbeit besonders verpflichtet fühlen.

Als Deutsch-Französische Gesellschaft verfolgt das Komitee u.a. den Zweck:

1. Ausbau und Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft durch Pflege der Kontakte zu Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und in den Medien.
2. Förderung der frühzeitigen und ununterbrochenen Vermittlung von soliden Kenntnissen der Partnersprache, der Kultur und Geschichte sowie der Landeskunde in beiden Ländern.
3. Zusammenarbeit mit anderen Deutsch-Französischen Gesellschaften auf regionaler Ebene im eigenen Land sowie Aufnahme und Pflege eines Direktkontaktes zu einer Gesellschaft im Partnerland.
4. In gemeinsame Aktivitäten sollen auch andere Länder einbezogen werden.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder durch Nutzung des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in Beschwerde an den Gesamtvorstand und gegen dessen ablehnenden Bescheid, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde und Berufung beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Beschwerde an den Gesamtvorstand und gegen dessen ablehnenden Bescheid die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde und Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem

Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Ehrenmitgliedschaft)**

Der Verein kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern berufen.

## **§ 10 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende (gesetzliche) Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

## **§ 12 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Beschlussfassung im Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt

geheime Wahl.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 (Vorstand)

Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- vier stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Geschäftsführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Der Vorstand kann entsprechend der obigen Vertretungsregelung dem Geschäftsführer eine Bankvollmacht erteilen, wonach dieser berechtigt ist, den Verein gegenüber Banken, bei denen der Verein ein Konto hat, allein zu vertreten bzw. allein zeichnungsberechtigt ist. Hierbei sind Wertgrenzen festzulegen.

Der **Gesamtvorstand** besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- mindestens 5 Beisitzern,
- den Ehrenmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen für besondere Aufgaben zur Mitarbeit im Gesamtvorstand berufen; diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier

Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Zum Vorsitzenden ist möglichst der Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Neheim und Voßwinkel zu wählen. Falls das nicht möglich ist, muß ein anderer katholischer Geistlicher im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst dreimal jährlich, durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, spätestens innerhalb 3 Wochen, einberufen werden.

Bei der Beschlussfassung der Vorstände entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden geleitet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten.

#### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Tätigkeit üben sie gemeinsam aus.

Wiederwahl ist zulässig.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über die Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

#### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Neheim und Voßwinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Die durch die Mitgliederversammlung am xxx beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Fassung der Satzung vom 28.02.2011 verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.